

Nachtrag zu der Schrift:

Nähere Erklärung

über das

M a i e s t ä t s - R e c h t

in

kirchlichen, besonders liturgischen Dingen.

Von

D. Johann Christian Wilhelm Augusti.

B o n n ,

in der Buchhandlung von A. Marcus.

1826.

Wenn ich in der auf dem Titel gedachten Schrift Borr. S. VII. die Vermuthung äußerte, daß die Gegner vielleicht bald erfahren würden, daß sie zu frühzeitig Victoria! gerufen, und daß bald neue Bertheidiger der Preuß. Kirchenagende auftreten würden, so ist diese Hoffnung auf eine erfreuliche Weise erfüllt worden. Ueberhaupt hat die Angelegenheit der Preuß. K. A. seitdem eine Wendung genommen, welche denjenigen, die mit so dreister Voreiligkeit das con-clamatum est! angestimmt und die Sache als in sich selbst verloren und völlig gescheitert erklärt hatten, wahrscheinlich viel Aerger und Verdruß verursacht. Nachdem man in politischen Zeitungen und theologischen Journalen wiederholt die falsche Nachricht verbreitet hatte, daß in der ganzen Preuß. Monarchie nur etwa der vier und zwanzigste Theil der Geistlichen die Agende sich gefallen lassen wolle, überraschte die Königl. Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1825 mit der authentischen Erklärung, daß von den 7782 evangelischen Kirchen des Preuß. Staates nicht weniger als 5343 die Agende angenommen haben. Und diese Annahme ist erfolgt, nicht auf einen königlichen Befehl, sondern bloß auf den von des Königs Majestät ausgesprochenen Wunsch. Dieß kann nun niemand erfreulicher seyn, als mir. Denn obgleich ich, nach meiner individuellen Ansicht, den Weg der einfachen Promulgation der Agende als landesherrliches Gesetz (sey es nun nach den

Grundsätzen des Territorial-Systems, oder des Episcopal- oder Collegial-Systems), vorgezogen haben würde, so hat doch der von der Königl. Weisheit eingeschlagene Introduction-Beg ganz unläugbar den Vortheil, daß selbst der Vorwand eines Zwanges und jeder Verdacht abgeschnitten wird.

Dennoch kann die Nichtanwendung des von mir, so wie von mehreren wackeren Gelehrten bey dieser Veranlassung auf's neue vertheidigten Majestäts-Rechtes in diesem Falle demselben keinen Abbruch thun, sondern dadurch nur gewinnen, daß es blos in den Grenzen einer wissenschaftlichen Untersuchung, für welche man volle Freyheit zu fordern berechtiget ist, bleiben kann. Bey den meisten der mir bis jetzt bekannt gewordenen öffentlichen Urtheile über meine Vertheidigung konnte ich mich blos über die im Allgemeinen etwas besser gewordene Art der Behandlung meiner Person und den würdigeren Ton des Streits freuen; aber nach einer Widerlegung, welche diesen Namen verdiente, hab' ich mich vergeblich umgesehen. Denn daß ich auf die Versicherung einiger genannten und ungenannten Leute, daß ich von der Geschichte einen willkürlichen und unrichtigen Gebrauch gemacht u. s. w. nicht weiter achten kann, so lange man meine stättliche Zeugen-Phalanx unerschüttert lassen muß, ja, so lange man auch nicht ein einziges meiner Zeugnisse entkräftet, ist wohl sehr natürlich. Daß ein Liebhaber der Pfaff'schen Uebertragungs-Theorie seinen Abscheu vor irgend einer Gemeinschaft mit dem unsittlichen Hobbes ausdrücken, und das quis mit dem quid so auffallend verwechseln würde, konnte ich freylich so wenig erwarten, als ich darauf antworten kann. Aber auch das befremdete mich, daß Herr Prof. Evers in den Götting. gel. Anz. 1825. N. 151. das Majestätsrecht

aus dem teutschen Reiche weg und auf die teutsche Bundes-Akte (worin ich mit vielen Andern gar nichts hierüber finden kann) verweisen wollte. Ich führe dieß blos als Beweis an, daß die Juristen, auf deren Urtheil ich compromittirt hatte, keinesweges sämmtlich auf meiner Seite sind, beharre aber dennoch auf meiner früheren Meynung, daß nur die Juris utriusque Doctores diese Rechtsfrage gültig entscheiden können. Ob sie dieß nach dem Territorial- oder Collegial-Systeme thun und das liturgische Recht für ein jus purum oder mixtum erklären wollen, kann mir übrigens gleichgültig seyn, wenn sie nur darin mit mir übereinstimmen, daß der Landesherr bey der Ausübung des liturgischen Rechtes nicht zur blos negativen Potenz werde. Mir war und ist es blos darum zu thun, den Beweis zu führen, daß dem Könige von Preußen die liturgische Gesetzgebung eben so zukomme, wie den christlichen und evangelischen Regenten der Vorzeit. Und diesen Beweis hab' ich wider diejenigen, welche dieses Recht in Anspruch nahmen, auf dem Wege der Geschichte, siegreich geführt.

Dagegen sehe ich mich genöthiget, über ein Paar Versuche, diesen Gegenstand aus dem Gebiete der Geschichte zu verbannen, und in eine ganz andere Region zu versetzen, etwas zu bemerken. In zwey kleinen Schriften: 1) Bemerkungen über das kirchliche Majestätsrecht, in Beziehung auf zwei Schreiben der H. H. Augusti und v. Ammon (aus Schuderoff's Jahrb. besonders abgedruckt), Leipzig bey Barth 1825. 8. 2) Ueber den wahren Standpunkt zur Beurtheilung des Rechts in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen. Andeutungen von Sincerus Pacificus minor (aus dem IV. H. des VIII. B. der theologischen Oppositions-Schrift besonders abgedruckt), Sena bey Mauke 1825. 8. — wird geradezu behauptet,

daß in dieser Angelegenheit nicht die leidige Geschichte, sondern nur die erhabene Ideal-Philosophie zu entscheiden habe.

Wenn der geistreiche Verf. von Nr. 1., unter Anerkennung einiger Verdienste, welche ich mir um die historische Theologie erworben, die Vermuthung äußert: daß bey mir als geschichtlichem Theologen, der sich zu viel mit fremden Meynungen zu beschäftigen habe, das Selbstdenken etwas in's Stecken gerathen sey — so hat er, wenn unter Selbstdenken die Hervorbringung einer neuen Theorie zu verstehen ist, um so mehr Recht, da ich ja selbst schon in meiner Schrift (S. 66 — 68) in dieser Beziehung freywillig bonis cedere hatte! Aber meine Beschäftigung mit den Meynungen Anderer, wenn gleich oft keine besondere Beförderung des Selbstdenkens, hat mich doch wenigstens vor solchen Gedanken bewahret, wie sie jetzt zu Tage zu kommen pflegen und wodurch Alles in subjective Willkür aufgelöst zu werden drohet. Ich gönne dem Verf. gern seine Ideale, lasse mich aber durch seine Satzungen, welche, wie schön gedacht und gesagt sie seyn mögen, doch nur in ihm selbst ihren Grund und Boden haben, nicht aus meinem historischen Standpunkte heraussetzen. Uebrigens möge er mir es nicht verargen, wenn ich das auf ihn anwende, was Henke (Gesch. der christl. Kirche, Th. IV. S. 268) von Hobbes sagt: «daß er den Ehrgeiz hatte, mehr denken als lesen zu wollen!»

Der Verf. von Nr. 2. erklärt den Grundsatz *cujus regio u. s. w.* für einen höchst gefährlichen, wenn er consequent durchgeführt würde. Doch trägt er kein Bedenken, S. 59 zu schreiben: «Dieser Grundsatz sieht indess schlimmer aus, als er wirklich ist, wenn man denselben nur nicht historisch und im Sinne Einiger, sondern philo-

sophisch, im Sinne der Vernunft, faßt. Man kann es nämlich zugeben, daß auch an der *regio* landesherrlich ist, was an der *regio* landesherrlich ist, d. h. daß an beiden Etwas ist, worüber der Landesherr bestimmen und gebieten kann, und daß daher, weil dieß ist, auch derjenige, dem die *regio* ist, auch über die *regio* in dieser *regio* dasjenige so weit bestimmen und gebieten könne, als das durch ihn Bestimm- und Gebietbare in Beiden reicht.» Vgl. den Schluß dieser Deduction S. 60: «Es läßt sich daher in gewissem Sinne allerdings sagen: *cujus est regio, ejus est religio.*» Man sieht, der «im Sinne der Vernunft» sprechende Verfasser versteht seine Worte zu setzen und sich seinen Sprachgebrauch zu bilden!

Doch es kommt noch besser. S. 53 lesen wir: «Die Geschichte an sich weiß über diese und dergleichen Hauptpunkte nur Oberflächliches, durchaus nichts Befriedigendes, Nothwendiges zu sagen. Sie kann also nur da als Zeuge aufgerufen werden und gelten, wo man es einzig damit zu thun hat, ein Factum auszumitteln, eine Thatsache bloß in ihrer äußeren Form zu erforschen: über Gegenstände der Philosophie, wohin doch die Liturgie nach ihrem tiefen Grunde in der menschlichen Natur gehört, und wohin auch das Recht in liturgischen Dingen gehört, kann einzig die Philosophie entscheiden. Und nach der Entscheidung der Philosophie gehört dieses Recht unmittelbar der Kirche, und als dem Repräsentanten derselben auch dem Oberhaupte der Kirche an, nur mittelbar aber dem Staate und dem Oberhaupte desselben; gleichwie nach den Aussprüchen derselben Philosophie das Recht in politischen Dingen unmittelbar dem Staate und dessen Oberhaupte und nur mittelbar der Kirche und deren Oberhaupte ange-

hört. Findet daher das Oberhaupt des Staats, um des Staats willen, für nöthig und nützlich, die alte bestehende Liturgie zu verbessern, oder eine neue einzuführen, so hat er sich zu allernächst mit dem Oberhaupte der Kirche darüber zu besprechen, welchem das Recht zukommt, solche Einrichtungen und Verfügungen zu treffen, durch welche nicht nur der allgemeine und besondere Geist der schon bestehenden, sondern auch der zum Theil oder ganz neu zu schaffenden Liturgie mit untrüglicher Gewißheit und leicht gefunden werden kann.»

Wer so zu philosophiren versteht, braucht vor keinem Problem zu erschrecken! Mir fiel bey dieser und anderen Aeußerungen eine Stelle im *Walladmor* Th. I. Berlin 1825. 8. S. 157 ein. Hier sagt Bertram zu dem berühmten Radical-Reformer *Dulberry*: «Also werden wirklich diese verdrehten Grundsätze ausgesprochen? Bisher glaubte ich, sie wären den Reformern nur von ihren Feinden, um sie lächerlich zu machen, in den Mund gelegt. Abgesehen von der Verdrehung des Rechts, lehret denn nicht die Geschichte» u. s. w. Aber *Mr. Dulberry* entgegnet: «Was gehet mich die Geschichte an? Die spricht nur von bösen, barbarischen Zeiten, von Despotismus und Ermordungen, und Herren und Sklaven. Was findet man selbst in der hochgepriesenen alten Geschichte tröstliches?»

Unser Verf. sollte dafür sorgen, daß seine Philosophie in's *Japan'sche*, oder wenigstens in's *Italien'sche* überfetzt würden. Wie werden sich nicht die Redemtoristen über einen die Geschichte verschmähenden Protestantismus freuen! Und doch sprechen diese Schriftsteller fortwährend von — *Jesuitismus!* *Mirabile dictu!*

Und nun wie friedliebend und zart urtheilt nicht unser Idealist über die fragliche Kirchenagende. Man höre ihn S. 62: «Was nun die Preuß. Agende selbst betrifft, so muß man zum Besten der guten Sache wünschen, daß alles Disputiren pro und contra darüber von jetzt an gänzlich aufhören möge. Und warum? Erstens ist der fragliche Gegenstand von allen Seiten also beleuchtet, daß wohl Niemand, der daran ein Interesse genommen; nun noch in Ungewißheit seyn kann, wofür er denselben zu halten habe. Was darüber noch gesagt werden könnte, wäre daher weiter nichts, als eine neue Melodie zu einem alten Liede. — Zweytens hat bey der kritischen Untersuchung dieses besonderen Gegenstandes auch die Wissenschaft überhaupt und in besonderen dasjenige gewonnen, was dafür zu gewinnen war. Was weiter noch zu gewinnen seyn dürfte, läßt sich erreichen, auch ohne genannte Agende zur Grundlage der jedesmaligen Untersuchung zu nehmen. Drittens, so lange die Agende noch nicht eingeführt war, sondern nur noch als zur allgemeinen Prüfung vorgelegte Schrift vorlag, durfte die Kritik sich unumwunden und öffentlich darüber äußern. Jetzt haben, wie aus dem Kön. Cabinets-Erlaß erhellet, von 7782 evangelischen Kirchen der Preuß. Monarchie 5342 dieselbe bereits angenommen, und man hat die gegründete Hoffnung, daß auch die Uebrigen bald nachfolgen werden: dieß verändert die Sache. Um das auch durch diese Agende in den Herzen der Menschen zu stiftende Gute nicht zu zerstören, muß die öffentliche Kritik nun gänzlich schweigen: dieß fordert die heilige Sache der Religion und der Menschheit, die wir doch bey allem unseren Thun vorzüglich vor Augen haben sollen. Es ist, wenn nicht grausam, doch gewiß nicht edel, einen Menschen, der eine

Arzney empfangen und bereits auch genommen hat, durch fortgenährtes Mißtrauen in einen Zustand zu versetzen, worin er auch für die wirklich heilsamen Wirkungen dieser Arzney völlig unempfänglich ist, oder wird. Und hier ist nicht bloß von einem Menschen, sondern von mehreren Tausenden die Rede. Da außerdem dabey kein Zwang hat Statt finden können, von welcher Art derselbe auch hätte seyn dürfen (in der Note wird bemerkt, daß Se. Majest. die Agende nicht geboten, sondern nur empfohlen haben und zugesetzt: «Man sieht, daß diese Majestät ihr Recht besser kennt und zu handhaben versteht, als alle jene zu ihren Anwälten freywillig aufgetretenen Rechtsphilosophen! »), sondern Alles aus Freyheit geschehen ist und geschehen kann, so läßt sich um so weniger etwas dagegen sagen. Was die christliche Weisheit allein noch erlaubt und gebietet, ist: daß man aus den Principien des Wahren und Zweckmäßigen dieser Agende mit kluger Berücksichtigung auf die besonderen Umstände ein immer Vollkommneres zu gewinnen suche, und das im stillen und geheimen Nachdenken Gewonnene und durch vielfältiges und gewissenhaftes Prüfen als ein Nützliches und Zweckmäßiges Erkante alsdann eben so still und geheim der höheren Behörde mittheile, die davon zum Besten der heiligen Sache den besten Gebrauch machen kann und wird.

Lieber Leser, wie gefallen Dir diese Tiraden? Mit dem gewöhnlichen Spruche: sero sapiunt Phryges! darf man sie nicht abfertigen; denn hier ist mehr wie gewöhnlicher Phrygismus oder Kataphrygismus!

Wenn ein Schriftsteller, welcher den evangel. Inhalt der Pr. K. A. anerkennend, bloß deshalb ein Gegner derselben war, weil sie ihm nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege eingeführt schien, ein solches oder ähnliches Urtheil

fällte, so würde man, obgleich anderer Meynung, dasselbe dennoch achten müssen. Wahrscheinlich sind auch die Meisten, welche sich späterhin für die Agende erklärten, zu der Ueberzeugung gekommen, daß es rathamer sey, sich an das quid zu halten und die Frage über das quis zu suspendiren. Es wäre lieblos, solchen wackern Männern deshalb irgend einen Vorwurf weiter zu machen.

Aber was soll man von denen sagen, welche zuerst die Agende für das Produkt einer versteinerten Dogmatik, für den Ausfluß eines unevangelischen Geistes, für ein ungeläutertes Christenthum, für ein Verhören durch Krypto-Calvinismus, Catholicismus u. s. w. — kurz, für eine gefährliche Arzney, oder für Gift erklärten? Das Gift ist genommen; nun schweigen die Aerzte und reichen nicht das Gegen-Gift? Also — weil die ganz verwerfliche Agende nunmehr von mehreren Tausenden freywillig angenommen ist, darum muß man nun die Principien des Wahren und Zweckmäßigen derselben anerkennen. O tempora, o mores! O ingenia, o doctores!!

Wir können zwar den Beweis nicht führen, daß der durch seinen falschen Namen gedeckte *Sincerus Pacificus Minor* (dessen zudringliche Gesellschaft sich der ehrenwerthe Major, nämlich *Pacificus Sincerus*, gewiß verbitten dürfte) früher den evangelischen Inhalt und Charakter der K. A. angefochten habe; aber unbekannt konnte ihm nicht seyn, daß dieß von mehreren frechen Vernünftlern geschehen sey, und deshalb war es seine Pflicht, dieß offen und bestimmt zu erklären. Ob er dieß nach den Grundsätzen seiner Philosophie und bey seiner erklärten Abneigung gegen das Historische mit gutem Gewissen thun könne, wäre freylich die Frage. Indeß bey solcher Philosophie weiß man sich schon zu helfen!

Ohne die Versicherung des Herausgebers (Herrn Adj. Schröter), würde ich vermuthen, daß irgend ein Student, oder angehender Candidat, der Verf. dieser Andeutungen sey. Hat doch schon ein Studiosus juris eine lateinische Dissertation gegen die Agende geschrieben, die aber von der Art ist, daß selbst die Gegner, welche doch selbst den schlechtesten Pamphlets so viel Rühmlisches nachzusagen pflegten, für besser gehalten haben, davon zu schweigen. Daß Studenten an der theol. Opposit. Schrift Mitarbeiter sind, kann ich aus B. VIII. 2 Hest. S. 282 ff. beweisen. Hier hat ein von einer andern Preuß. Universität auf ein Semester hieher gekommener Student, der aber nicht mein Zuhörer war, ein von einem andern Studenten unvollkommen nachgeschriebenes Bruchstück einer Vorlesung über Dogmatik abdrucken lassen, nebst einer ausführlichen Kritik (S. 287 — 300) wozu der Herausg. noch eine Epikrise (S. 300 ff.) hinzugefügt hat. Obgleich der Name des Professor's nicht genannt ist, und obgleich ich etwa nur die Hälfte des Mitgetheilten als das Meinige anerkennen kann, so ist doch darüber kein Zweifel, daß es meine Vorlesungen seyn sollen. Ich verzeihe dem jungen Manne, dessen Namen ich aus Schonung nicht nennen will, sehr gerne seine Unbesonnenheit und bedauere nur, daß er seine schriftstellerische Laufbahn auf eine solche Art hat eröffnen wollen. Aber man sieht an diesem Beyspiele, wie es mit unserer Journal-Kritik jetzt häufig stehet, und daß man bey anonymen Aufsätzen dieser Art zu Conjekturen, wie die obige, vollkommen berechtigt ist. Ich für meine Person zwar habe bey dem Grundsatz: non quis, sed quid, kein besonderes Interesse, nach der Person des Verfassers zu fragen, und würde mich, wenn es sonst der Mühe werth wäre, bloß an die Sache zu halten

haben. Aber ich sollte meynen, daß meinen Gegnern Person, Stand, Alter und Verhältniß eines Schriftstellers nicht unwichtig seyn müßte.

Uebrigens ist es als ein erfreuliches Zeichen der Zeit zu betrachten, daß die meisten früheren Gegner der K. A. seitdem geschwiegen haben. Dieses Schweigen gereicht ihnen zur Ehre, wenn es aus dem schon angeführten Grunde herrührt. Aber auch bloß aus dem Gesichtspunkte einer gewöhnlichen Klugheit ist es zu rechtfertigen, und verdient weit eher Lob, als Tadel.

Nur einer hat es nicht über sich gewinnen können, das sapere aude durch Schweigen zu bethätigen. Und das ist der Großherzogl. Weimar. Ober-Hofprediger u. s. w. Herr D. Johann Friedrich Röhr. Er war einer der ersten und lautesten Widersacher der K. A. und ihrer Vertheidiger, und scheint den Muth, auf dem Kampfplatze zu bleiben, noch nicht verloren zu haben. Es lohnt sich wohl der Mühe, das, was dieser rüstige Journalist in der neuesten Zeit auf dem Wege der historischen Induction wider die K. A. versucht hat, mit der Fackel der historischen Kritik näher zu beleuchten.

I.

Zu dem *Theolog. Quartalblatt* 1825. N. IV. S. 747 — 68. hat Hr. R. drucken lassen: *Die Jesuiten als Vermittler einer protestantischen Agende, oder: «Nachricht von den heimlichen Jesuiten in Schweden vor 200 Jahren; aus der Berlinischen Monatschrift vom J. 1794 der Christlichen Welt noch einmal vor Augen geführt.»* Hr. R. hat von diesem Nachdrucke auch noch, unter seinem Namen, einen besondern Abdruck veranstaltet. Was er mit diesem Nach-

Diesern eigentlich will, mag er selbst am Besten wissen und verantworten. Die Annahme, daß er die Absicht gehabt, die Preuß. K. A. als ein Werk der Jesuiten darzustellen, kann nicht wohl gemacht werden; denn eine solche Absicht wäre zu ungereimt und strafbar, als daß man sie dem ersten Geistlichen eines Hofes und Landes, wo man von jeher auf Ehre, gute Sitte und Anstand so viel hielt, zutrauen dürfte. Wer weiß, ob das Pamphlet nicht etwa gar eine Satyre auf die jetzt wieder zu verspürende Jesuiten-Niecherey seyn soll? Auf jeden Fall aber muß es wohl eine Satyre seyn wollen!

II.

In der Krit. Pred. Bibliothek VI. B. 4 Quart. S. 730 ff. findet man eine Recension von Dunkel's Uebers. des Schwedischen Kirchen-Handbuchs. Lübeck 1825. 8. Daß der Rec. über dasselbe so günstig urtheilt, konnte mir, der ich schon im J. 1816. meine Vorliebe für die Schwedische Kirche öffentlich an den Tag gelegt, nicht anders als erfreulich seyn; aber läugnen will ich nicht, daß dieses Lob aus der Feder des Vfs der Briefe über den Rationalismus und so mancher Kritik zu Gunsten des geläuterten Christenthums, etwas Befremdendes für mich hat, und daß es nicht recht begreiflich ist, wie der Rec. mit gutem Gewissen S. 743 das Endurtheil schreiben konnte: «daß die Schwedische Liturgie, wie sie in diesem K. Handbuche vorliegt — dem Wesen der teutsch-protestantischen, wie es von den Reformatoren festgestellt wurde, völlig angemessen ist, und wegen des ächt evangelischen Geistes, welcher das Rituale und die Gebete derselben durchdringt, die höchste Werthschätzung verdient.» Völlig so hab' ich schon vor zehn Jahren geurtheilt und meine jetzige Abweichung besiehet bloß

darin, daß ich die Behauptung S. 744: «daß ihr die Preuß. K. A. hierin nachstehe» für unerwiesen und un-erweislich halte. Es wird in dieser Hinsicht-vorerst schon genug seyn, diesem Rec. die Autorität des Herrn Dr. Tzschirner und so vieler einsichtsvollen Gegner, welche dennoch den ächt evangelischen Geist der K. A. anerkannt haben, entgegen zu setzen.

Dagegen muß ich noch etwas über die Bemerkungen erinnern, welche Hr. R. S. 744 ff. über die Anfertigung und Einführung des Schwedischen K. H. gemacht hat. Er giebt aus der Vorrede des Erzbischofs Lindblom und aus dem Edikte K. Karls XIII. d. d. 7 März 1811 eine kurze Uebersicht von der Geschichte der Schwedischen Liturgie. Hierbey nun sind aus dem K. Edikte auch die eigenen Worte angezogen, womit der König dem von der Priesterschaft und den Reichsständen gebilligten Handbuche die gesetzliche Sanction erteilt. Zum Beschluß wird nun das Urtheil (S. 745) gefällt: «Diese Verfahrungsweise ist gewiß die ordnungsmäßigste und dem Geiste und den Verhältnissen der protest. Kirche angemessenste, die sich denken läßt, und sie allein schon muß ein gutes Vorurtheil für die Arbeit erwecken, welche mittelst derselben zu Stande kam. Wenn daher die Vertheidiger einer andern, ganz entgegengesetzten Verfahrungsweise in gleicher Angelegenheit, man weiß nicht, ob im Scherz oder im Ernste? auf David und Salomo, auf Numa Pompilius, Constantin d. Gr. u. a. hinweisen, oder die Geschichte der protest. Kirche in Zeiten, wo ihre innern Verhältnisse noch gar nicht geregelt waren, mißbrauchen, um darzutun, daß liturgische Anordnungen irgend einer Art vom rücksichtslosen Wunsche und Willen der höchsten Staatsgewalt als solcher, abhängig seyen: so stellt sich ihnen nicht nur

die vernünftige Ansicht der Sache, die nur nach dem fragt, was seyn soll? nicht aber nach dem, was war und ist? siegreich entgegen, sondern ihre Ansicht wird auch von historischen Beyspielen so glänzender Art, wie das vorliegende und mehreren anderen, von denen die protest. Kirchengeschichte offenes Zeugniß giebt, auf das Schlagendste widerlegt. »

Zuförderst muß ich bemerken, daß Hr. N. bey Auswahl der mitgetheilten Stellen gar klügl. und vorsichtig zu Werke gegangen ist, damit nicht auch Aeußerungen mit vorkämen, welche ihm nicht dienlich scheinen mochten. Ich bitte, um sich davon zu überzeugen, die eigenen Worte des Edictes, wie sie in der Dunkel'schen Uebersetzung S. XVI — XVIII stehen, zu vergleichen. Es fehlet namentlich die Stelle S. XVII: «Die — Reichsstände, welche in dieser Sache zu hören, Wir in Gnaden für nöthig fanden, haben die Annahme des vorgeschlagenen Handbuchs angerathen, und weil Wir daselbe in allen Theilen mit der Glaubenslehre übereinstimmend fanden, wie auch, daß es zur Ordnung, Würde und Andacht bey dem Gottesdienste beytrage: so haben Wir dazu Unsere gnädige Genehmigung geben wollen.»

Ich billige das in Schweden befolgte Verfahren gewiß eben so gut, wie Hr. N.; nur kann ich nicht zugeben, daß das bey der Preussischen K. M. beobachtete deshalb verwerflich seyn soll, weil es nicht daselbe, wie in Schweden und emigen andern protestantischen Ländern war. Es ist schon oft gesagt worden, daß und warum in der Preussischen Monarchie, bey der so ganz verschiedenen politischen und kirchlichen Verfassung, nicht derselbe Weg eingeschlagen werden konnte. Aber Hr. N. will nun einmal hierauf keine Rücksicht nehmen, um nur Stoff zum Queru-

liren übrig zu behalten. Nun, man wird ja sehen, wie er sich äußern wird, wenn etwa über lang oder kurz das selbe oder etwas ganz Aehnliches bey uns, wie in Schweden, geschehen sollte!

Vor der Hand aber muß ich ihn auf etwas aufmerksam machen, was ihm doch so nahe liegt und woran zu denken ihn wahrscheinlich nur seine Eigenliebe gehindert hat. Ich meyne das von ihm entworfene und mit Approbation des Großherzogl. Ob. Consist. zu Weimar zum Gebrauche in den Kirchen des F. Weimar eingeführte **Christliche Evangelien-Buch**, Weimar 1824. 8. Sind wohl bey dessen Abfassung und Einführung die Schwedischen Formen beobachtet worden? Sind die geachteten Collegen des Hrn. N. und die vorzüglichsten Geistlichen des Großherzogthums, namentlich die H. H. Günther, Zunkel, Horn, Marezoll, Köthe u. a.; oder die Geistlichen in Eisenach; oder die Theologen in Jena, um Rath und Gutachten ersucht worden? Und warum hat man dieß verschwiegen? Ich glaube aber nicht, daß es geschehen sey, weil ich überzeugt bin, daß die Arbeit alsdann weit besser ausgefallen seyn würde. Dennoch halte ich dieses Evangelien-Buch, seiner großen auch von Andern schon gerügten Mängel und Unvollkommenheiten ungeachtet, für eine legitime Anordnung, deren sich jeder Geistliche dieses Landes unterwerfen muß.

Aber unsere Preussische K. Agende, das Resultat vieljähriger Berathung, zu deren Abfassung eine eigene liturgische Commission ernannt war (also eben so, wie in Schweden, wo « gelehrte, erleuchtete und für die wahre Glaubenslehre ergriffene Männer » zur Revision der alten Liturgie ernannt wurden), soll nicht für legitim gelten, weil sie nicht zuvor der Prüfung des würdigen Priester-

standes- und der Reichsstände unterworfen wurde. Quae, qualia, quanta!

III.

Aber noch merkwürdiger, wo möglich, ist der Schlag, welchen Hr. N. auf das Majestätsrecht auszuführen versucht hat. Unter dem Titel: **Richtige Würdigung des kirchlichen Territorial-Systemes und des Grundsatzes: cujus est regio, ejus est religio, von Seiten einzelner Regierungen**, enthält das theol. Quartalblatt 1825. N. III. S. 557—59 ein Rescript des Herzogs Ernst Ludwig von Meiningen d. d. 29. Jan. 1720. an die Universität zu Jena, dessen Original sich im Univerf. Archive zu Jena befindet, und worin, unter Beziehung auf eine damals erschienene Schrift: **Ungrund des Simultanei u. auf das Gefährliche des katholischer Seits zur Bedrückung der Evangelischen angewendeten Princips: cujus est regio u. f. w.** aufmerksam gemacht wird.

Dem Abdrucke selbst geht ein Vorwort voran, worin über die «merkwürdigen Erscheinungen dieser verkehrten Zeit» geklagt wird, daß, «nicht etwa nur einzelne, freylich ziemlich unbedeutende Juristen, sondern auch namhafte Theologen, und unter ihnen solche, welche für Säulen der protestantischen Kirche gelten wollen (?), als Vertheidiger des kirchlichen Territorial-Systemes aufgetreten sind, und sich bemüht haben, durch verfälschte *) oder Nichts sagende

*) Da man annehmen kann, daß der Verf. den Unterschied zwischen falsch und verfälscht kenne, so kann ihn nur der Umstand, daß er den Vorwurf der Verfälschung collective und nicht mir in specie gemacht, vor einer Injurienklage schützen. Was ihm falsch scheint, ist mir, wie alle seine Urtheile, sehr gleichgültig; aber Verfälschung soll

geschichtliche Zeugnisse das liturgische Recht als einen Ausfluß des Majestäts-Rechtes darzustellen und in Gemeinschaft mit Hobbes, Grotius, Thomasius und J. H. Böhmern den Grundsatz: *cujus est regio, ejus est religio* aufs Neue als heilbringend geltend zu machen.» Hierauf fährt der Verf. fort: «Wir werden bey einer andern Gelegenheit weitläufiger darauf zurückkommen und dieses gefährliche Treiben in das rechte Licht zu stellen suchen. Vor der Hand mag es genügen, die schon vielfältig dagegen erhobene Behauptung: daß mit diesem Grundsatz die protestantische Kirche wenigstens (?) der vollen **Willführ katholischer Regierungen preisgegeben werde**, dadurch zu unterstützen, daß wir in Folgendem ein Herzogl. Sachsen-Meiningsches Rescript vom J. 1720. an die Akad. Jena mittheilen, worin diese gefährliche Folge des Territorial-Systemes gebührend gewürdiget, und der Beweis geführt wird, daß **acht protestantische Regierungen schon vor hundert Jahren richtiger in dieser Sache sahen, als heut zu Tage Gottesgelehrte, denen die Wahrheit und das Recht weniger gilt, als höfische und andere selbstsüchtelnde Rücksichten.**»

Also siehet gedruckt in des Herrn Ober-Hofpredigers Zeitschrift; und es wird zuletzt jedem Leser überlassen, «sich vor der Hand dieses Rescript selbst zu commentiren.»

Ich werde mich dieser Erlaubniß um so mehr bedienen, da es doch vielleicht hin und wieder einen Leser geben könnte, welcher, die fast ungläubliche Unkunde und Urtheilslosigkeit des Herausgebers theilend, einer historischen Nachhülfe zur richtigen Würdigung dieses Herzogl. Rescripts bedürfen möchte.

er mir, ohne strengen Beweis, nicht ungestraft Schuld geben.

1) Ich habe Grund zu vermuthen, daß ein wohlbekannter Schalk in Jena dem Hrn. Oberhofprediger Röhr dieses Aktenstück aus dem Univers. Archive mitgetheilt habe, und daß er auf dessen Unkunde rechnete, mit einem solchen Einzel-Rescripte (unius tabulae, nach dem alten Jen. Sprachgebrauche), welches, nach der Jen. Verfassung, ohne conformia, ganz und gar keine Kraft hat, hervorzutreten. Bey einiger Bekanntschaft mit der Sächs. Geschichte würde er gewußt haben, daß in dem Rescripte des Herzogs Ernst Ludwig, welcher von 1706—1724 regierte, die «freundlich geliebte Herren Gebrüdere Ebd. Ebd.» nicht von den übrigen Nutritoren, sondern von den beyden Herzogl. Meining. Prinzen Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich zu verstehen sind. Hr. R. sehe sich wohl vor, damit ihm nicht auf demselben Wege etwa auch Rescripte des Herzogs Christian von Eisenberg, oder andere *ἄπαισ λεγόμενα* zugehen!

2) Aber davon abgesehen, ergiebt sich schon bey der ersten Ansicht des Rescripts, daß es sich zunächst auf ein **politisches Verhältniß** der evangel. Reichsstände und auf die besonderen Streitigkeiten beziehe, welche damals am Reichstage und bey dem Corpore Evangelicorum, in Beziehung auf das Normaljahr und die Pfälzischen Religions-Gravamina, obwalteten, und daß es daher eine unerlaubte *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* ist, wenn daraus etwas für die Verhältnisse der evangel. Unterthanen und deren Regierungen gefolgert werden soll. Für einen Grundsatz der katholischen Kirche wird man doch den Satz: *cujus regio etc.* nicht ausgeben wollen, weil ihn katholische Politiker und auch einzelne Kanonisten, zunächst aus Retorsion, benützt haben!

3) Aber sogar zugegeben, daß sich das Rescript auf die innere Verwaltung beziehe: aus welchem Principe befehlt doch der Herzog von M. der Universität, das Territorial-System zu verlassen? Ist es nicht das verhaßte Territorial-System selbst? Und müssen nicht die Gegner einräumen, daß in diesem Falle Luf. XI, 15. ff. seine Anwendung finden würde?

4) Das Rescript fodert mit dürren Worten: «**Ihr wollet nach dem Inhalte solchen Impressi auch Euer Principia einrichten, und Euch hiernach gebührend achten.**» Horresco referens! Und das wagt man, uns als **ächten Protestantismus** zu empfehlen? Nein, Gott Lob, so weit erstreckt sich das von uns gelehrte Majestäts-Recht nicht! Wir, die wir mit einem Hofe nie irgend eine Gemeinschaft hatten; wir, die wir von einem Großherz. Weimar. Oberhofprediger in so feiner Andeutung der «**höfischen und selbstsüchtelnden Absichten**» mit beschuldigt werden, gestatten dem Regenten keinen Einfluß auf Grundsätze und Glauben, und richten beyde nicht nach landesherrlichen Rescripten, sondern nach unserer Ueberzeugung und nach unserem Gewissen ein. Was würde wohl der Herr Oberhofprediger Röhr dazu sagen, wenn ihm in einem Großherzogl. Rescripte aufgegeben würde, nach irgend einem Impresso seine Principia (z. B. puncto rationalismi) [gebührend einzurichten?

5) Endlich aber, und das ist hierbey von der größten Wichtigkeit — haben die damaligen wackern Lehrer der alma Salana ihre Principia nicht geändert, und sich also nach gedachtem einseitigen und nicht verbindlichen Rescripte gebührend **nicht** geachtet. Dieß beweisen, außer den berühmten Juristen (Brückner, Schröter, Gle-

voigt, Florke, Buder u. a.), die beyden berühmten Theologen Joh. Fr. Buddens und Joh. G. Walch, welche bald nach jenem Rescripte sich ganz unverholen für das kirchliche Territorial-System, welches gerade in Jena die eifrigsten Anhänger hatte, erklärten. Die Zeugnisse der beyden genannten Theologen und des Helmst. Theologen Schmid (ebenfalls eines Jenensers) sind in der Näh. Erklär. S. 117 ff. vollständig mitgetheilt.

Jeder Urtheilsfähige wird wohl sofort erkennen, daß ein Mann, der solche Beweise vorzubringen fähig ist, in Sachen der historischen Kritik völlig incompetent sey, und daß nichts lächerlicher seyn könne, als der dunkelhafte Ton, welchen eben dieser Mann Pred. Bibl. V. Bd. 49. anzustimmen wagte. Weit besser würde er thun, wenn er die Parthey seiner philosophirenden Freunde und Genossen zu verstärken suchte. Wenn übrigens ein Schriftsteller dieser Art, der bis jetzt fast nur von der Zeit gelebt und profitirt hat, schon jetzt anfängt, mit derselben zu zerfallen und über die Verfehrtheit derselben zu seufzen, so ist dieß gewiß eine eigene Erscheinung und bestätigt auß's neue den Satz: daß Saturnus seine Kinder frist! Auf eine zarte Behandlung darf ein Mann nicht rechnen, der ohne irgend ein wahres Verdienst in der gelehrten Welt zu haben, dennoch die Miene und den Ton annimmt, als ob Alles von seiner Entscheidung abhängt, und der sich's herausnimmt, bey jeder Gelegenheit, in eigener Person, oder durch seine stummen Diener *)

*) Die hämiſche Inveective gegen Hrn. Dr. Sartorius (wegen einer herzlichen Abschieds-Dedication an seine ehrenwerthen Collegen in Marburg) in der N. Pred. Bibl. VI. B. 49. S. 768—75 ist «eingesendet von ei-

jeden Schriftsteller, welcher es wagt, sich seiner Dictatur zu widersetzen, auf die schändeste Art zu behandeln.

Ich weiß nicht, ob diese Bemerkungen überhaupt etwas dazu beitragen werden, Herrn Oberhofpred. N. zu der Bescheidenheit, die er zwar von Andern fodert, selbst aber so wenig ausübt, und die ihm doch in jeder Hinsicht so sehr zu empfehlen wäre, zu bringen; aber so viel weiß ich, daß sie ihn bey historischen Fragen für die Zukunft etwas behutsamer und vorsichtiger machen werden. Daß aber wird für ihn selbst und für die Leser seiner Bibliothek ein offener Gewinn seyn. Noch besser für ihn wäre es aber, wenn er, den oben erwähnten Rath des Sincerus P. minor befolgend, die Preussische Aigendens-Sache ganz ihrem Schicksale überlassen wollte. Denn wenn der Erfolg seiner Bemühungen künftig eben so ungünstig seyn sollte, wie bisher, so kommt er in Gefahr, für einen falschen Propheten zu gelten, und mit der Zeit ganz zu zerfallen — was für einen solchen Zeit-Schriftsteller gewiß ein großes Unglück wäre!

Nach diesen nothwendigen Zurechtweisungen füge ich noch einige allgemeine Bemerkungen hinzu. Daß sich das von mir vertheidigte Majestäts-Recht nicht auf den Glauben und die Lehre, sondern nur auf die äußern Verhältnisse der Kirche und den äußern Gottesdienst beziehe, habe ich schon so bestimmt gesagt, daß nur Urtheilslosigkeit

nem stummen (oder sollte es ein Druckfehler seyn?), in der gelehrten Welt wenig bedeutenden Rationalisten.» Herr N. hat dadurch, daß er seinen stummen (si lectio certa) Collegen laut werden ließ, gewiß nicht dazu beigetragen, daß der Stumme und Er in der gelehrten Welt einige Bedeutung erhalten.

oder böser Wille dazu gehört, um mir eine Meynung aufzubürden, wovon ich weit entfernt bin. Ich sehe mich aber durch besondere Zeitverhältnisse veranlaßt, diese Erklärung hierdurch zu wiederholen und in Beziehung auf dieselben offen auszusprechen.

Wenn ein souveräner Fürst seine Confession mit einer andern vertauscht, so wird dadurch, nach der Theorie des Territorial-Systems, in dem Verhältnisse zu seinen Unterthanen und in seinen kirchlichen Hoheits-Rechten nichts Wesentliches geändert, weil er diese Rechte nicht als Mitglied der Kirche, oder als Bischof derselben, sondern als Landesherr ausübet. Es leidet daher keinen Zweifel, daß der katholische Fürst, wenn er Protestant wird, auch ferner noch die katholischen Bischöfe ernennet, über die Kirchengerichte disponirt, über Processionen, Wallfahrten, Jubiläen u. s. w. verfüget, die Ehegesetze giebt und anwendet, das Placitum regium ertheilet und dergleichen mehr. Die katholischen Unterthanen sind verpflichtet, in diesen Stücken sich den Anordnungen ihres akatholischen Landesherrn eben so zu unterwerfen, wie sie dazu verpflichtet waren, so lange er noch zu ihrer Confession gehörte. Eben so wenig leidet es Zweifel, daß der evangelische Fürst, wenn er zur katholischen Confession übergehet, auch fernerhin noch alle Rechte ausübet, welche ihm, so lange er Protestant war, zustanden. Die evangelischen Unterthanen haben also dieselben Verpflichtungen auf sich, wie die katholischen.

Wenn daher die evangelischen Unterthanen an ihren katholisch gewordenen Regenten die Forderung stellen: daß er sich der Ausübung seiner kirchlichen Hoheitsrechte begeben, und sie an einen Andern übertrage, so ist diese Forderung, als unstatthaft, zurück zu weisen. Leistet er frey-

willig darauf Verzicht, um seine Unterthanen zu beruhigen, oder um seines eigenen Gewissens willen, so ist nicht eine schwere Verantwortung aufzulegen, oder aus was immer für einem moralisch-religiösen oder politischen Grunde: so ist dieß freilich sehr erfreulich und wünschenswerth; aber eine rechtliche Verpflichtung dazu wird man nimmermehr nachweisen können.

Daß hierbey durch politische Einrichtungen, dergleichen das ehemalige *Corpus Evangelicorum* war und die *heilige Allianz* hoffentlich werden wird, durch Familien- und Haus-Verträge, Necessé u. s. w. Abänderungen gemacht werden können, liegt in der Natur der Sache, und wird insbesondere durch die Geschichte und Verfassung von Sachsen, Brandenburg, Schweden, Hessen u. a. satzfam erwiesen.

Wollte dagegen ein evangelischer Fürst seinen katholischen Unterthanen die *Communio sub una*, die *Elevation*, die letzte Delung, Heiligen-Verehrung u. s. w. verbieten, so erlaubte er sich einen unerlaubten Eingriff in die Gewissens-Freyheit und beginge eine Rechts-Verletzung, wobey er keinen Gehorsam fodern könnte. Aber eben so wenig ist es dem katholischen Fürsten erlaubt, den Protestanten in Ansehung der Abendmahls-Feyer Vorschriften zu machen, und den Lutheranern, bey und mit den Reformirten und diesen bey jenen zu communiciren, zu verbieten. Würde also ein solches Verbot gegeben, so ist man nicht nur berechtigt, sondern auch Gewissens halber verbunden, demselben nicht zu gehorchen.

Fragt man aber nach dem Grunde, warum der Regent hier nicht gebieten kann und soll, so liegt derselbe nicht in der Confessions-Verschiedenheit, sondern in der Natur der Sache. Denn auch der evangelische Fürst kann

und darf hierbey für seine evangelischen Unterthanen nichts bestimmen und verordnen; so wenig als dem katholischen Regenten hierin eine Bestimmung für seine Glaubensgenossen zugestanden werden kann. Ein katholischer Fürst kann die Union der evangelischen Christen eben so wenig **ver-**
hieten, als sie der evangelische Fürst zu **gebieten** ein Recht hat. Der Uebertritt der Lutheraner zur reformirten Confession, et vice versa, so wie die Verschmelzung beyder Confessionen zu Einer Kirche, kann eben so wenig von der Erlaubniß des Landesherrn abhängen, als es derselben bedarf, wenn ein Katholik Protestant, oder dieser Katholik werden will. Mit welchem Rechte dürfte denn der Fürst selbst seine Confession ändern? Was er also für sich selbst in Anspruch nimmt, das muß er, wenn er nicht Despot seyn will, auch seinen Unterthanen einräumen. Der König der Niederlande wird den in seinen Staaten lebenden **Jansenisten** gewiß nicht vorschreiben können, sich mit Rom zu vereinigen. Der Kaiser von Rußland hat kein Recht, den **unirten Griechen** die Lossagung von der römischen Kirche zu gebieten.

In allen Dingen, welche den Glauben und das Gewissen angehen, bleibt Luther's Ausspruch wahr: «Wenn ein Kaiser oder Fürst mir gebieten wollte, daß ich sonst oder so glauben sollte, so soll ich sprechen: Lieber Herr, warte du deines weltlichen Regiments; du hast keine Gewalt, Gott in sein Reich zu greifen; darum will ich dir gar nicht gehorchen» (Vgl. Phil. Salzmann's Singularia Lutheri. Jena 1674 F. p. 581.) Es ist heilige Pflicht jedes evangelischen Christen, besonders aber der Lehrer und Vorsteher, darüber zu wachen und zu halten, daß die theuer erworbene Glaubens- und Gewissens-Frey-

heit nicht verletzt werde. Es wäre schimpflich, wenn wir an Festigkeit und Muth des Glaubens unsern Vorfahren nachstehen sollten!

Der Uebertritt eines Regenten zu einer andern Confession ist allerdings ein hartes Schicksal und eine schwere Prüfung für die Unterthanen. Es ist ein schmerzliches Gefühl, wenn sich der Vater vom Glauben und Herzen der Väter und Kinder losreißt. Es ist erlaubt, es ist Pflicht sogar, seinen Schmerz darüber laut werden zu lassen (und diese Aeußerung muß selbst der Ausgeschiedene, wenn er nicht unchristlich und unmenschlich denken und handeln will, billigen und ehren); aber dennoch dürfen wir uns durch dieses schmerzliche Gefühl weder zu liebloser Verdammung, noch zu unmännlicher Kleinmuth verleiten lassen. Der Glaube an die göttliche Vorsehung und an den ewigen Sieg der evangelischen Wahrheit muß uns die Bürgschaft seyn, daß auch solche bittere Erfahrungen zum Besten der evangel. Kirche gereicht werden; und so viele Beyspiele der Vorzeit können uns zum zuverlässigen Troste dienen.

Dem hiedern Sachsen-Volke war es ein schmerzliches Gefühl, als das erste evangelische Fürsten-Haus der Lehre und Kirche untreu ward, welche dessen Vorfahren geschützt und äußerlich gegründet hatten. Aber ist wohl durch diesen Abfall die Reinheit der Lehre und die Selbstständigkeit der Kirche in Sachsen gefährdet worden? Ist nicht vielmehr dieses Land auch jetzt noch ein erfreuliches Exempel treuer Anhänglichkeit und Liebe zwischen Regenten und Unterthanen, ungeachtet der Confessions-Verschiedenheit, geblieben?

Aber außer dem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung muß auch mit Ruhe, Besonnenheit und Klugheit in solchen Fällen verfahren werden. Durch zelotische Klagen, Decla-

mationen und Invectiven wird überall nichts ausgerichtet; und hier würden sie nur zur Vermehrung des Uebels dienen. Man sollte ernstlich auf Mittel und Wege denken, wie das Mißverhältniß ausgeglichen und den Beschwerden gründlich abgeholfen werden könnte. Warum sollte, was ehemals erreicht wurde, nicht auch jetzt, obgleich unter veränderten und schwieriger gewordenen Umständen, erreichbar seyn?

Es sind bereits einige Vorschläge gemacht worden, welche, wenn sie auch von gutem Willen zeugen, doch unausführbar seyn dürften. Die politische Maxime: *Iniqua petimus, ut aequa obtineamus!* taugt überall nichts und würde hier nur Verderben bringen. Nur die Forderung und Beobachtung des Rechts kann zum Rechten führen. Wer die Ueberzeugung hat, daß die **Synodal- und Presbyterial-Verfassung** die sicherste Bürgschaft leisten und jedem Uebel abhelfen werde, mag es mit der evangelischen Kirche herzlich gut meynen; aber er wird diejenigen, welche eben so aufrichtig das Wohl derselben beabsichtigen, immermehr bereben, in seinem Ideale eine Garantie zu finden, welche Geschichte und Erfahrung nicht bestätigen. In Sachsen, Brandenburg, Hessen, Schweden und vielen andern Ländern hat, obgleich diese Verfassung dort nicht erlosch, der Confessions-Wechsel des Regenten keine Gefahr gebracht. Dagegen haben in Frankreich und in der Pfalz die Presbyterien der evangelischen Kirche keinen Schutz gewähren können.

Doch da bin ich schon wieder in der Geschichte! Man ersieht daraus, daß ich den Forderungen meiner Gegner, sie damit zu verschonen, weder genügen kann, noch will. Ich wiederhole daher, daß, wie ich nur in der Geschichte

das Fundament und die Gewähr des Protestantismus finde, also auch den alleinigen Trost bey gegenwärtigen und künftigen Gefahren. Ich denke und hoffe mit Athanasius, als er der Verfolgung Julian's, des Abtrünnigen, wich: *Nubecula est, cito transitura* (Rufin. hist. eccl. lib. II. c. 3.)!

D. Augusti.

B o n n ,

gedruckt mit Büschler'schen Schriften.
